

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.

Name des Produkts: DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493007L6P1NJG33X677

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 16,58 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Dieser Teilfonds bewarb ökologische und soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen sowie in Bezug auf die politisch-zivilen Freiheiten eines Staates an, indem folgende Emittenten gemieden wurden:

- (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken,
- (2) Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik),
- (3) Staaten, die vom Freedom House als „nicht frei“ gekennzeichnet wurden,
- (4) Unternehmen, deren Beteiligung an kontroversen Sektoren eine vordefinierte Umsatzgrenze überstiegen und/oder
- (5) Unternehmen mit Involvierung in kontroversen Waffen.

Dieser Teilfonds bewarb zudem einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für eine nachhaltige Entwicklung (UN SDGs) leisteten.

Dieser Teilfonds hatte keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Es wurden keine Derivate verwendet, um die von dem Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sowie die Nachhaltigkeit der Anlagen wurde mittels einer hauseigenen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet, die im Abschnitt „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ näher beschrieben wurde. Die Methode umfasste verschiedene Bewertungsansätze, die als Nachhaltigkeitsindikatoren zur Bewertung der Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale herangezogen wurden. Hierzu gehörten:

- **DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung**, die als Indikator dafür diente, in welchem Maße ein Emittent Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt war.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **DWS Norm-Bewertung**, die als Indikator dafür diente, in welchem Maße bei einem Unternehmen Norm-Verstöße gegen internationale Standards auftraten.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Freedom House Status**, der als Indikator für die politisch-zivile Freiheit eines Staates diente.
Performanz: Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte

- **Beteiligung an kontroversen Sektoren**, der als Indikator dafür diente, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Sektoren beteiligt war.
Performanz: 0%

- **DWS Ausschlüsse für kontroverse Waffen**, der als Indikator dafür diente, inwieweit ein Unternehmen an kontroversen Waffen beteiligt war.
Performanz: 0%

- **DWS-Methodik zur Bestimmung von nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR (DWS-Nachhaltigkeitsbewertung)**, die als Indikator zur Messung des Anteils nachhaltiger Anlagen herangezogen wurde.
Performanz: 16,58 %

Eine Beschreibung der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet wurden, einschließlich der Ausschlusskriterien, sowie der Bewertungsmethodik, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände die definierten ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllten (einschließlich der für die Ausschlüsse definierten Umsatzschwellen), können dem Kapitel „Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?“ entnommen werden. Dieser Abschnitt enthält weitergehende Informationen zu den Nachhaltigkeitsindikatoren.

Zur Berechnung der Nachhaltigkeitsindikatoren werden die Werte aus dem Front-Office-System der DWS genutzt. Dies bedeutet, dass es zu geringfügigen Abweichungen zu den übrigen im Jahresbericht dargestellten Kurswerten, die aus dem Fondsbuchhaltungssystem abgeleitet werden, kommen kann.

...und im Vergleich zu früheren Perioden?

Die Erreichung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale auf Portfolioebene wurde im Vorjahr anhand der folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen:

DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund

Indikatoren Performanz	29.12.2023	30.12.2022	
Nachhaltigkeitsindikatoren			
ESG-Qualitätsbewertung A	-	47.35	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung B	-	25.06	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung C	-	21.52	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung D	-	6.46	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
ESG-Qualitätsbewertung F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung A	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung B	-	12.85	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung C	-	71.18	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung D	-	10.31	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung E	-	6.04	% des Portfoliovermögens
Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Norm-Bewertung A	-	24.59	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung B	-	8.68	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung C	-	26.16	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung D	-	26.21	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung E	-	14.74	% des Portfoliovermögens
Norm-Bewertung F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung	Keine Investitionen in unzulängliche Vermögenswerte	-	
Sovereign Freedom Bewertung A	-	0.65	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung B	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Sovereign Freedom Bewertung F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an umstrittenen Sektoren			
Kohle C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Kohle D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Kohle E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Kohle F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Rüstungsindustrie F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Tabak F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen C	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Zivile Handfeuerwaffen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand C	-	6.04	% des Portfoliovermögens
Ölsand D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Ölsand F	-	0.00	% des Portfoliovermögens

Beteiligung an kontroversen Waffen

Abgereicherte Uranmunition D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Abgereicherte Uranmunition E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Abgereicherte Uranmunition F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Antipersonenminen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Atomwaffen F	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Beteiligung an kontroversen Waffen	0.00	-	% des Portfoliovermögens
Streumunition D	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Streumunition E	-	0.00	% des Portfoliovermögens
Streumunition F	-	0.00	% des Portfoliovermögens

Der Ausweis der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde im Vergleich zu den Vorperioden überarbeitet. Die Bewertungsmethodik ist unverändert. Weiterführende Hinweise in Bezug auf die aktuell geltenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind dem Abschnitt "Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?" zu entnehmen.

Angaben zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts) finden Sie in dem Abschnitt "Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?".

DWS ESG-Bewertungsskala

In den folgenden Bewertungssätzen erhielten die Vermögensgegenstände jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei A die beste Bewertung war und F die schlechteste Bewertung war.

Kriterium	Umstrittene Sektoren *(1)	Kontroverse Waffen	Norm- Bewertung *(6)	ESG-Qualitäts-Bewertung	SDG- Bewertung	Klima- & Transitionsrisiko-Bewertung
A	Kein Bezug zu "kontroversen" Sektoren	Kein Bezug zu kontroversen Waffen	Keine Probleme	Wahrer ESG Vorreiter (≥ 87.5 ESG Punkte)	Wahrer SDG Beiträger (≥ 87.5 SDG Punkte)	Wahrer Vorreiter (≥ 87.5 Punkte)
B	Entfernter Bezug	Entfernter / Nur vermuteter Bezug	Minimale Probleme	ESG Vorreiter (75-87.5 ESG Punkte)	SDG Beiträger (75-87.5 SDG Punkte)	Klimalösungen (75-87.5 Punkte)
C	0% - 5%	Dual-Purpose *(2)	Probleme	ESG oberes Mittelfeld (50-75 ESG Punkte)	SDG oberes Mittelfeld (50-75 SDG Punkte)	Kontrolliertes Risiko (50-75 Punkte)
D	5% - 10% (Kohle: 5% - 10%)	Besitz *(3)/ Mutter *(4)	Schwerere Probleme	ESG unteres Mittelfeld (25-50 ESG Punkte)	SDG unteres Mittelfeld (25-50 SDG Punkte)	Moderates Risiko (25-50 Punkte)
E	10% - 25% (Kohle: 15% - 25%)	Hersteller einer Komponente *(5)	Ernste Probleme oder höchste Stufe mit Neubewertung *(7)	ESG Nachzügler (12.5-25 ESG Punkte)	SDG Verhinderer (12.5-25 SDG Punkte)	Hohes Risiko (12.5-25 Punkte)
F	$\geq 25\%$	Hersteller Waffen	Höchste Stufe / UNGC Verletzung *(8)	Wahrer ESG Nachzügler (0-12.5 ESG Punkte)	Signifikante SDG Verhinderer (0-12.5 SDG Punkte)	Extremes Risiko (0-12.5 Punkte)

*(1) Umsatz-/Erlöseschwellen nach Standardschema (höhere Granularität verfügbar / Schwellen können individuell gesetzt werden).

*(2) Hierin fallen z.B. Waffenträgersysteme wie Kampfflugzeuge, die neben der kontroversen auch nicht-kontroverse Waffen tragen.

*(3) Mehr als 20% Eigenkapital.

*(4) Mutterfirma, die in Waffen auf der Stufe E/F involviert ist, hält mehr als 50% Eigenkapital.

*(5) Einzweck-Komponenten.

*(6) Einschließlich ILO-Kontroversen sowie Unternehmensführung und Produktprobleme.

*(7) Bei der laufenden Bewertung berücksichtigt die DWS den Verstoß/ die Verstöße gegen internationale Standards - beobachtet anhand von Daten von ESG-Datenanbietern - aber auch mögliche Fehler von ESG-Datenanbietern, die erwarteten zukünftigen Entwicklungen dieser Verstöße sowie die Bereitschaft die Emittenten einen Dialog über diesbezügliche Unternehmensentscheidungen aufzunehmen.

*(8) Eine Bewertung der Stufe F kann als eine rückbestätigte Verletzung des UNGC angesehen werden, insb. Vorsätzliche / strukturell bedingte Verletzung in eigenen Unternehmen.

Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Teilfonds investierte teilweise in nachhaltige Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der EU-Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR). Diese nachhaltigen Anlagen trugen mindestens zu einem der UN SDGs bei, die ökologische und/oder soziale Zielsetzungen hatten, wie beispielsweise folgende (nicht abschließende Liste):

- Ziel 1: Keine Armut
- Ziel 2: Kein Hunger
- Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen
- Ziel 4: Hochwertige Bildung
- Ziel 5: Geschlechtergleichheit
- Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie
- Ziel 8: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- Ziel 10: Weniger Ungleichheit
- Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- Ziel 12: Nachhaltige/r Konsum und Produktion
- Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- Ziel 14: Leben unter Wasser
- Ziel 15: Leben an Land

Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs variierte in Abhängigkeit von den tatsächlichen Anlagen im Portfolio.

Die DWS ermittelte den Beitrag zu den UN SDGs mittels ihrer DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Anlagen anhand verschiedener Kriterien dahingehend beurteilt wurden, ob eine Anlage als nachhaltig eingestuft werden konnte. Im Rahmen dieser Bewertungsmethodik wurde beurteilt, ob (1) eine Anlage einen positiven Beitrag zu einem oder mehreren UN SDGs leistete, (2) der Emittent diese Ziele erheblich beeinträchtigte (Do Not Significantly Harm – „DNSH“ Bewertung), und (3) das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendete.

In die DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen flossen Daten von mehreren Datenanbietern, aus öffentlichen Quellen und/oder internen Bewertungen auf Grundlage einer festgelegten Bewertungs- und Klassifizierungsmethodik ein, um festzustellen, ob eine Anlage nachhaltig war. Tätigkeiten, die einen positiven Beitrag zu den UN SDGs leisteten, wurden in Abhängigkeit von der Anlage nach Umsatz, Investitionsaufwendungen (CapEx) und/oder betrieblichen Aufwendungen (OpEx) bewertet. Wurde ein positiver Beitrag festgestellt, galt die Anlage als nachhaltig, wenn der Emittent die DNSH-Bewertung bestand und das Unternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendete.

Der Anteil an nachhaltigen Anlagen gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR im Portfolio wurde proportional zu den wirtschaftlichen Aktivitäten der Emittenten berechnet, die als nachhaltig qualifizierten. Abweichend hiervon erfolgte im Falle von Use of Proceed Bonds die als nachhaltige Anlage qualifizierten eine Anrechnung des Wertes der gesamten Anleihe in den Anteil an nachhaltigen Anlagen.

Der Teilfonds strebte derzeit keinen Anteil an nachhaltigen Anlagen an, die mit einem ökologischen Ziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang standen.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Die DNSH-Bewertung war ein integraler Bestandteil der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen und beurteilte, ob durch einen Emittenten, der zu einem UN SDG beitrug, eines oder mehrere dieser Ziele erheblich beeinträchtigt wurden. Wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt, bestand der Emittent die DNSH-Bewertung nicht und konnte nicht als nachhaltige Anlage angesehen werden.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR wurden in der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch die verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Tabelle 1 (nach Relevanz) sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen hatte die DWS quantitative Schwellenwerte und/oder qualitative Werte festgelegt, anhand derer bestimmt wurde, ob ein Emittent die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigte. Diese Werte wurden auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit oder Marktentwicklungen, festgelegt.

Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der DWS-Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen beurteilte die DWS darüber hinaus auf Basis der DWS Norm-Bewertung, inwieweit ein Unternehmen mit internationalen Normen im Einklang stand. Dies umfasste Prüfungen hinsichtlich der Einhaltung internationaler Normen, wie beispielsweise der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, der Prinzipien des UN Global Compact und der Standards der International Labour Organisation. Unternehmen mit der schlechtesten DWS Norm-Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) konnten nicht als nachhaltig eingestuft werden und wurden als Anlage ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Teilfonds berücksichtigte die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig waren (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Nr. 14).

Für nachhaltige Anlagen wurden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen darüber hinaus auch in der DNSH-Bewertung berücksichtigt, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ dargelegt.

DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)		
PAII - 01. THG-Emissionen	Summe des aktuellen Werts der Investitionen von Unternehmen i, geteilt durch den Unternehmenswert des investierten Unternehmens und multipliziert mit den Scope 1+2+3-THG-Emissionen des Unternehmens.	136042,27 tCO ₂ e
PAII - 02. CO ₂ -Fußabdruck - EUR	Der CO ₂ -Fußabdruck wird in Tonnen CO ₂ -Emissionen pro Million investierter EUR ausgedrückt. Die CO ₂ -Emissionen eines Emittenten werden durch seinen Unternehmenswert einschließlich liquider Mittel (EVIC) normalisiert.	316,25 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 03. Kohlenstoffintensität	Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität Scope 1+2+3	747,97 tCO ₂ e / Million EUR
PAII - 04. Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	13,27 % des Portfoliovermögens
PAII - 10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die in Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verwickelt waren	0 % des Portfoliovermögens

Indikatoren	Beschreibung	Performanz
PAII - 14. Beteiligung an umstrittenen Waffen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	0 % des Portfoliovermögens

Stand: 30. Dezember 2024

Die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impact Indicators –PAII) werden anhand der Daten in den DWS Backoffice- und Frontoffice-Systemen berechnet, die überwiegend auf den Daten externer ESG-Datenanbieter basieren. Wenn es zu einzelnen Wertpapieren oder deren Emittenten keine Daten zu einzelnen PAII gibt, entweder weil keine Daten verfügbar sind oder der PAII auf den jeweiligen Emittenten oder das Wertpapier nicht anwendbar ist, werden diese Wertpapiere oder Emittenten nicht in der Berechnung des PAII einbezogen. Bei Zielfondsinvestitionen erfolgt eine Durchsicht ("Look-through") in die Zielfondsbestände, sofern entsprechende Daten verfügbar sind. Die Berechnungsmethode für die einzelnen PAI-Indikatoren kann sich in nachfolgenden Berichtszeiträumen infolge sich entwickelnder Marktstandards, einer veränderten Behandlung von Wertpapieren bestimmter Instrumententypen (wie Derivate) oder durch aufsichtsrechtliche Klarstellungen ändern. Eine Verbesserung der Datenverfügbarkeit kann sich zudem in nachfolgenden Berichtszeiträumen auf die ausgewiesenen PAIIs auswirken.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund

Größte Investitionen	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des durchschnittlichen Portfoliovermögens	Aufschlüsselung der Länder
Alphabet Cl.A	J - Information und Kommunikation	9,5 %	Vereinigte Staaten
Taiwan Semiconductor Manufacturing Co.	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	6,5 %	Taiwan
Booking Holdings	J - Information und Kommunikation	3,9 %	Vereinigte Staaten
Meta Platforms	J - Information und Kommunikation	3,9 %	Vereinigte Staaten
Nestlé	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,6 %	Schweiz
Talanx Reg.	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,5 %	Deutschland
Samsung Electronics Co.	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	3,5 %	Südkorea
HSBC Holdings	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,4 %	Vereinigtes Königreich
Shell	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,1 %	Vereinigtes Königreich
Medtronic	Q - Gesundheits- und Sozialwesen	3,0 %	Irland
TotalEnergies	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2,8 %	Frankreich
Abbott Laboratories	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,7 %	Vereinigte Staaten
Agilent Technologies	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,7 %	Vereinigte Staaten
MTU Aero Engines Reg.	C - Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	2,5 %	Deutschland
Unilever	M - Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2,5 %	Vereinigtes Königreich

für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 30. Dezember 2024

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

Der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen betrug zum Stichtag 104,18% des Portfoliovermögens.

Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen in den Vorjahren:

29.12.2023: 96,16 %

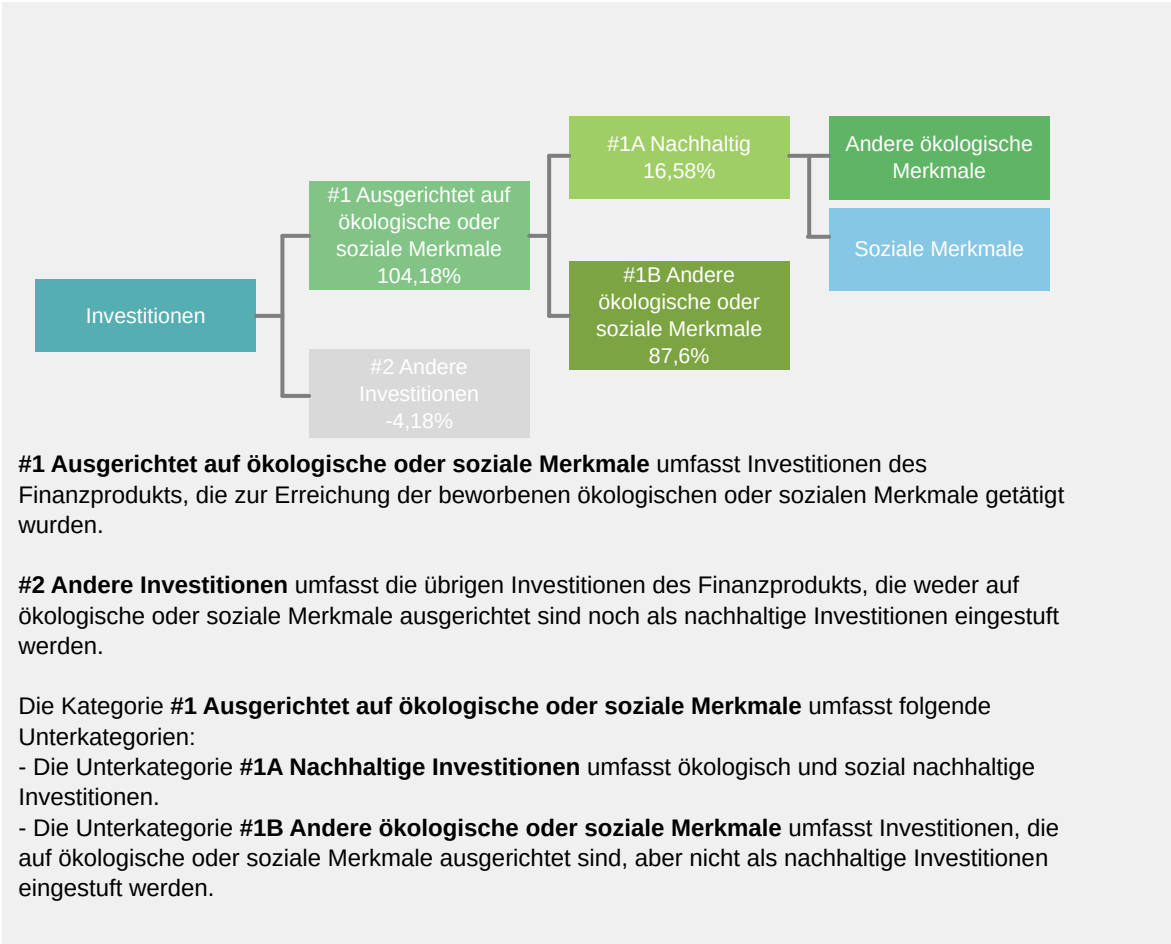
30.12.2022: 100,00 %

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Wie sah die Vermögensallokation aus?

Dieser Teilfonds investierte 104,18% seines Nettovermögens in Anlagen, die mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Innerhalb dieser Kategorie qualifizierten sich 16,58% des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Anlagen (**#1A Nachhaltige Investitionen**). Davon betrug der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, 2,35% und der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen 14,23%. Die tatsächliche Höhe der Anteile an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, und an sozial nachhaltigen Investitionen, war abhängig von der Marktsituation und dem investierbaren Anlageuniversum.

-4,18% des NettoTeilfondsvermögens wurden in alle zulässigen Anlagen investiert, für die entweder die DWS ESG-Bewertungsmethodik nicht angewendet wurde oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag (**#2 Andere**). Innerhalb dieser Quote konnten alle Investitionen in Anlagen getätigt werden, für die keine vollständige Datenabdeckung in Bezug auf die vorab genannten DWS ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorlag. Eine unvollständige Datenabdeckung wurde für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung) nicht toleriert.



In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	2,1 %
C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	30,6 %
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1,5 %
J	Information und Kommunikation	21,6 %
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	15,9 %

NACE-Code	Aufschlüsselung der Branchenstruktur gemäß NACE-Systematik	In % des Portfoliovermögens
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	20,0 %
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	2,9 %
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1,1 %
NA	Sonstige	4,2 %
Beteiligung an Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind		13,3 %

Stand: 30. Dezember 2024



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund des Mangels an verlässlichen Daten verpflichtete sich der Teilfonds nicht dazu, einen Anteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher betrug der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des NettoTeilfondsvermögens. Es konnte jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden wirtschaftlichen Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang stand.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der FundType strebte keine taxonomiekonformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch konnte es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investierte, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig waren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

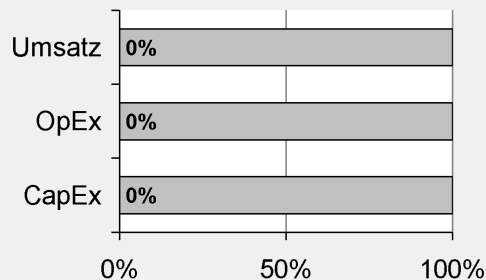
- **Umsatzerlöse**, die die gegenwärtige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen, für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevanten Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

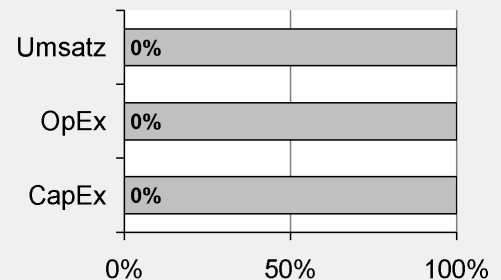
Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0.00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0.00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0.00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?

Der Teilfonds sah keinen Anteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten vor, da er sich nicht zu einem Anteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet hatte.

Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht werden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?

Der beworbene Anteil ökologisch nachhaltiger Investitionen, gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 (sogenannte Taxonomie-Verordnung) betrug im aktuellen sowie vorherigen Bezugsraum 0% des Wertes des Fonds. Es konnte jedoch sein, dass einige nachhaltige Investitionen dennoch mit einem Umweltziel der Taxonomie-Verordnung konform waren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

Der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, betrug 2,35%.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	18,72%	--	--
30.12.2022	19,38%	--	--



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug 14,23%.

In den Vorjahren betrug der Anteil:

Berichtsperiode	Nachhaltige Investitionen (gesamt)	mit Umweltziel	sozial nachhaltig
29.12.2023	18,72%	--	--
30.12.2022	19,38%	--	--



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Teilfonds bewarb eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang standen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus hat dieser Teilfonds -4,18% des Netto-Teilfondsvermögens in Anlagen investiert, für die entweder die DWS ESG-Bewertungsmethodik nicht angewendet wurde oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorlag (#2 Andere). Innerhalb dieser Quote konnten alle Investitionen in Anlagen getätigt werden, für die keine vollständige Datenabdeckung in Bezug auf die vorab genannten DWS ESG-Bewertungsansätze und Ausschlüsse vorlag. Eine unvollständige Datenabdeckung wurde für die Bemessung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (mittels der DWS Norm-Bewertung) nicht toleriert.

Diese anderen Anlagen konnten alle entsprechend der jeweiligen Anlagepolitik zulässigen Anlageklassen umfassen, einschließlich Einlagen bei Kreditinstituten und Derivate.

Die anderen Anlagen konnten von dem Portfoliomanagement zur Optimierung des Anlageergebnisses, für Diversifizierungs-, Liquiditäts- und Absicherungszwecke genutzt werden.

Ökologischer oder sozialer Mindestschutz wurde bei diesem Teilfonds bei den anderen Anlagen nicht oder nur teilweise berücksichtigt.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Dieser Teilfonds verfolgte eine Aktienstrategie als Hauptanlagestrategie. Mindestens 70% des Teilfondsvermögens wurden in den folgenden Wertpapieren angelegt: Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen, American Depositary Receipts (ADR) und Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert waren und von internationalen Finanzinstituten ausgegeben wurden, sowie Optionsscheinen auf Aktien von globalen Emittenten. Bei den vorstehend genannten Emittenten handelte es sich um Unternehmen mit überdurchschnittlichen und langfristigen Wachstumsaussichten. „High Conviction“ (dt. starke Überzeugung) implizierte, dass – auf der Grundlage der Anlageentscheidung des Portfoliomanagements – Einzeltitelstrategien mit höheren Gewichtungen und geringerer Diversifizierung als bei einem Produkt, das sich an einem Referenzindex orientiert, umgesetzt wurden. Weitere Angaben zur Hauptanlagestrategie waren dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Das Teilfondsvermögen wurde vorwiegend in Anlagen investiert, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllten, wie in den folgenden Abschnitten dargelegt. Die Strategie des Teilfonds im Hinblick auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale war ein wesentlicher Bestandteil der DWS ESG-Bewertungsmethodik und wurde über die Anlagerichtlinien des Teilfonds fortlaufend überwacht.

DWS ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds strebte an, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten anhand einer hauseigenen DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet und darauf basierend Ausschlusskriterien angewendet wurden. Die DWS ESG-Bewertungsmethodik basierte auf der DWS ESG-Datenbank, die Daten mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzte, um abgeleitete Gesamtbewertungen zu erzielen. Interne Bewertungen berücksichtigten unter anderem die zukünftig erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, Plausibilität der Daten im Hinblick auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und ESG-spezifische Entscheidungen eines Unternehmens.

Die DWS ESG-Datenbank leitete, wie nachfolgend näher beschrieben, innerhalb verschiedener Bewertungsansätze kodierte Bewertungen ab. Einzelne Bewertungsansätze basierten dabei auf einer Buchstabenskala von "A" bis "F". Hierbei erhielten Emittenten jeweils eine von sechs möglichen Bewertungen, wobei "A" die höchste Bewertung und "F" die niedrigste Bewertung auf der Skala darstellte. Innerhalb anderer Bewertungsansätze stellte die DWS ESG-Datenbank gesonderte Bewertungen bereit, darunter zum Beispiel in Bezug auf Umsätze aus kontroversen Sektoren oder den Grad der Involvierung in kontroverse Waffen. Wurde die Bewertung eines Emittenten entsprechend einem Bewertungsansatz als nicht ausreichend erachtet, war es dem Teilfonds untersagt, in diesen Emittenten beziehungsweise diese Anlage zu investieren, auch wenn dieser oder diese entsprechend den anderen Bewertungsansätzen grundsätzlich investierbar gewesen wäre.

Die DWS ESG-Datenbank nutzte unter anderem folgende Bewertungsansätze zur Beurteilung, ob die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bei Emittenten beziehungsweise Anlagen vorlagen und Unternehmen, in die investiert wurde, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten:

• DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung

Die DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung beurteilte Emittenten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und Umweltveränderungen, zum Beispiel in Bezug auf die Reduzierung von Treibhausgasen und Wasserschutz. Dabei wurden Emittenten, die zum Klimawandel und anderen negativen Umweltveränderungen weniger beitrugen, beziehungsweise die diesen Risiken weniger ausgesetzt waren, besser bewertet. Emittenten mit einem exzessiven Klima- und Transitionsrisikoprofil (d.h. einer "F"-Bewertung) waren als Anlage ausgeschlossen.

• Freedom House Status

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, welche Länder nach dem Grad ihrer politisch-zivilen Freiheit klassifiziert. Auf Basis des Freedom House Status wurden Staaten ausgeschlossen, die von Freedom House als "nicht frei" gekennzeichnet wurden.

• Beteiligung an kontroversen Sektoren

Es wurden Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen ("kontroversen Sektoren") hatten. Unternehmen wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielten, wie folgt aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Umsatzschwellen für den Ausschluss von kontroversen Sektoren:

- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie:

mindestens 10%

- Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition: mindestens 5%
- Herstellung von Tabakwaren: mindestens 5%
- Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung: mindestens 25%
- Abbau von Ölsand: mindestens 5%

Der Teilfonds schloss Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik aus.

Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse bezogen sich ausschließlich auf sogenannte Kraftwerkskohle, d.h. Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wurde. Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, wie zum Beispiel von einer Regierung angeordneten Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der Energie, konnte die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen beziehungsweise geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• DWS Bewertung der Erlösverwendung (Use-of-proceeds)

Abweichend von den oben dargelegten Bewertungsansätzen war eine Anlage in Anleihen ausgeschlossener Emittenten zulässig, wenn die besonderen Anforderungen für zweckgebundene Anleihen erfüllt waren. Dabei erfolgte zunächst eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den ICMA Prinzipien für grüne Anleihen (Green Bonds), soziale Anleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds). Außerdem wurde geprüft, ob der Emittent der Anleihe einen festgelegten Mindestumfang an ESG-Kriterien einhielt. Emittenten und deren Anleihen, die diese Kriterien nicht erfüllten, wurden ausgeschlossen.

• DWS Zielfonds-Bewertung

Die DWS ESG-Datenbank bewertete Zielfonds anhand der DWS Klima- und Transitionsrisiko-Bewertung, der DWS Norm-Bewertung, der UN Global Compact-Bewertung, der DWS ESG-Qualitätsbewertung, der Einstufung durch Freedom House sowie im Hinblick auf Investitionen in Unternehmen, die als Hersteller von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen oder deren Schlüsselkomponenten galten (die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur wurden entsprechend berücksichtigt). Bei den Bewertungsmethoden für Zielfonds wurde das gesamte Zielfondsportfolio mit den darin enthaltenen Anlagen untersucht. Je nach Bewertungsansatz wurden Ausschlusskriterien (zum Beispiel Toleranzschwellen) definiert, die zum Ausschluss des Zielfonds führten. Dementsprechend enthielten die Portfolios der Zielfonds Anlagen, die nicht den DWS-Standards für Emittenten entsprachen.

• Nicht ESG-bewertete Anlageklassen

Nicht jeder Vermögenswert des Teilfonds wurde mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet. Dies gilt insbesondere für die folgenden Assetklassen:

Derzeit wurden die mit dem Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht durch den Einsatz von Derivaten erreicht. Derivate wurden daher bei der Berechnung des Mindestanteils der Vermögenswerte, die diesen Merkmalen entsprachen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten wurden für den Teilfonds jedoch nur dann erworben, wenn die Emittenten des Basiswerts die Kriterien der DWS ESG-Bewertungsmethodik erfüllten.

Einlagen bei Kreditinstituten wurden nicht mit der DWS ESG-Bewertungsmethodik bewertet.

• Beteiligung an kontroversen Sektoren

Es wurden Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen, die bestimmte Geschäftsbereiche und Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen ("kontroversen Sektoren") hatten. Unternehmen wurden nach ihrem Anteil am Gesamtumsatz, den sie in kontroversen Sektoren erzielten, wie folgt aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Umsatzschwellen für den Ausschluss von kontroversen Sektoren:

- Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: mindestens 10%
- Herstellung und/oder Vertrieb ziviler Handfeuerwaffen oder Munition: mindestens 5%
- Herstellung von Tabakwaren: mindestens 5%
- Abbau von Kohle und kohlebasierte Energiegewinnung: mindestens 25%
- Abbau von Ölsand: mindestens 5%

Der Teilfonds schloss Unternehmen mit Kohleexpansionsplänen, wie zum Beispiel zusätzliche

Kohleförderung, -produktion oder -nutzung, basierend auf einer internen Identifizierungsmethodik aus.

Die zuvor genannten kohlebezogenen Ausschlüsse bezogen sich ausschließlich auf sogenannte Kraftwerkskohle, d.h. Kohle, die in Kraftwerken zur Energiegewinnung eingesetzt wurde. Im Falle von außergewöhnlichen Umständen, wie zum Beispiel von einer Regierung angeordneten Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen im Bereich der Energie, konnte die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen beziehungsweise geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

Die angewandte ESG-Anlagestrategie sah keine verbindliche Mindestreduzierung des Umfangs der Anlagen vor.

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wurde, basierte auf der DWS Norm-Bewertung. Dementsprechend befolgten die bewerteten Unternehmen, in die investiert wurde, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Dieser ATTENTION ERROR IN TAG!!! FundType hatte keinen Referenzwert festgelegt, um festzustellen, ob er mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang stand.

Bei den
Referenzwerten
handelt es sich um
Indizes, mit denen
gemessen wird, ob das
Finanzprodukt die
beworbenen
ökologischen oder
sozialen Merkmale
erreicht.